



Merkblatt zum freigestellten Schülerverkehr

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird mit einem Schülerfahrzeug zur Arthur-Hartmann-Schule Heidenheim oder zum Sprachheilkindergarten der Arthur-Hartmann-Schule Heidenheim befördert. Um einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung sicherstellen zu können, erhalten Sie hiermit einige wichtige Informationen.

Wir weisen darauf hin, dass der Landkreis Heidenheim für die Organisation und Planung der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr für die landkreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zuständig ist. Die konkreten Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung des Landkreises Heidenheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 16.07.2001 mit Änderungen vom 26.07.2004, 28.11.2011 und 29.04.2013.

Kostenbescheid:

Die Satzung des Landkreises Heidenheim sieht vor, dass sich die Eltern an den Schülerbeförderungskosten für Ihre Kinder monatlich mit einem Eigenanteil beteiligen müssen. Dieser ist bereits ab einem Tag der Mitfahrt im Monat zu entrichten. Hierzu wird Ihnen separat ein Kostenbescheid für Ihr Kind zugestellt. Im Kostenbescheid finden Sie Angaben zur Höhe des Eigenanteils und zur Art der Bezahlung.

Beförderung:

Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen erfolgt die Beförderung gemäß der Satzung des Landkreises Heidenheim in der Regel von Sammelhaltestellen aus. Die Sammelhaltestelle ist in der Regel die der Hauptwohnung laut Meldegesetz nächstgelegene Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel. Die jeweilige Haltestelle Ihres Kindes, die entsprechenden Abhol- und Ankunftszeiten sowie das Beförderungsunternehmen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fahrzeitschreiben. Eine grundsätzliche Änderung der Haltestelle bzw. der Hol- und Bringadresse ist vorab durch das Team der Schülerbeförderung zu genehmigen. Ihr Kind hat allerdings keinen Anspruch auf ein bestimmtes Beförderungsunternehmen oder eine bestimmte Tour.

Verhalten vor, während und nach der Beförderung:

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind rechtzeitig, am besten fünf Minuten vor der angegebenen Abfahrtszeit abholbereit an der vereinbarten Haltestelle steht. Bei Verspätungen des Kindes kann aufgrund der Einhaltung der Fahrpläne nicht gewartet werden. Wenn das Fahrzeug verpasst wurde, müssen Sie die Beförderung Ihres Kindes zur Schule/Einrichtung selbst und auf eigene Kosten organisieren. Verspätet sich das Fahrzeug, sollten Sie zunächst warten und im Anschluss die Fahrerin bzw. den Fahrer des Fahrzeugs telefonisch kontaktieren. Sollte das Verkehrsunternehmen nicht erreichbar sein, melden Sie die Verspätung bitte der Schule/Einrichtung. Ihr Kind hat sich im Haltestellenbereich und im Fahrzeug so zu verhalten, wie die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs sowie die Rücksicht auf andere Personen

und fremdes Eigentum gebieten. Mitfahrende Kinder und Jugendliche sowie Fahrpersonal dürfen weder belästigt noch gefährdet und das Fahrzeug nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Anweisungen des Fahrpersonals sind zu befolgen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind bei der Rückkehr an der Haltestelle in Empfang genommen wird. Bei **keiner** pünktlichen Abholung und fehlender bzw. nicht möglicher telefonischer Kontaktaufnahme ist das Fahrpersonal angewiesen, Ihr Kind bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben und nicht an die Wohnadresse zu bringen. Das Landratsamt Heidenheim behält sich vor die Kosten für den Transport zwischen der Haltestelle und der nächstgelegenen Polizeidienststelle in Rechnung zu stellen. Sollte Ihr Kind den Fußweg von zuhause zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle zurück nach Hause selbst bestreiten dürfen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung von Ihrer Seite aus erforderlich.

Mitteilungspflicht bei Umzug, anderen Änderungen und längeren Abwesenheiten:

Umzüge oder eine Änderung der besuchten Schule/Einrichtung sind von Ihnen als Eltern rechtzeitig über das Schulsekretariat/über die Einrichtung zu melden. Zusätzlich informieren Sie bitte das Team der Schülerbeförderung des Landkreises Heidenheim. Auch wenn Ihr Kind dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum (z. B. Klinikums- oder Kur- bzw. Reha-Aufenthalte des Kindes etc.) nicht an der Schülerbeförderung teilnimmt, informieren Sie bitte die Schule/Einrichtung und das Team der Schülerbeförderung.

Mitteilungspflicht im Krankheitsfall des Kindes:

Bitte informieren Sie im Falle von Krankheit Ihres Kindes sowohl das Fahrpersonal als auch die Schule/Einrichtung frühzeitig.

Ausschluss aus der Beförderung:

Ein Ausschluss von der Beförderung ist möglich, wenn Zahlungsrückstände der zu zahlenden Eigenanteile vorliegen. Ein Ausschluss von der Beförderung kann auch erfolgen, wenn das zu befördernde Kind die Sicherheit und Ordnung anderer Fahrgäste, des Fahrpersonals oder des Fahrtablaufes gefährdet. Auch bei Selbst- oder Fremdgefährdung kann das Kind von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses haben Sie als Eltern für die Beförderung Ihres Kindes selbst Sorge zu tragen.

Ansprechpartner*innen:

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen das Team der Schülerbeförderung des Fachbereichs Mobilität und Straßenbau des Landratsamtes Heidenheim, Felsenstr. 36, 89518 Heidenheim gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten:
E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-heidenheim.de Telefonnummer: 07321 321-2518

Hinweis:

Selbst wenn Ihr Kind an der Schülerbeförderung des Landkreises Heidenheim teilnimmt, bleiben Sie als Eltern für den Schulweg und die Erfüllung der Schulbesuchspflicht verantwortlich.